

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3487
des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos)
Drucksache 6/8564

Geschotterter Waldweg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Land Brandenburg hat einen großen Holzreichtum, der verständlicherweise auch wirtschaftlich genutzt werden muss. Bei den dazu erforderlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen und besonders bei der Holzabfuhr kommt es oft zu starken Beschädigungen der Wege, über deren Wiederherstellung bzw. die Art der Wiederherstellung es immer wieder sehr verschiedene Ansichten gibt. Oft werden vorsorglich auch die Waldwege in Kenntnis bevorstehender größerer Abtransporte von Holz mit Recycling o. ä. Materialien befestigt, was auch nicht immer kritiklos bleibt.

So wurde im LSG Parforceheide (Gemarkung Güterfelde, Flur 9, Nr. 1205) im Jahr 2012 ein Waldweg mit Schotter befestigt. Umgangssprachlich wird dieser Weg auch als Breites Gestell bezeichnet und ist ein beliebter und ausgewiesener Wanderweg. Mit einem ebenfalls verschotterten Abschnitt auf einem Seitenweg wurden ca. 300m Waldweg zur Forststraße umgebaut. Eigentümer der in Rede stehenden Wegfläche ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) in Potsdam.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der angegebenen Flurstücksbezeichnung, Gemarkung Güterfelde, Flur 9, Nr. 1205, konnte kein Waldweg zugeordnet werden. Es wird vermutet, dass es sich hier um den Waldweg in der Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstück 1205 handelt, hierauf beziehen sich auch die Antworten der Landesregierung.

Frage 1: Ein LSG ist ja ein besonders schutzbedürftiges Gebiet, in dem alle Handlungen bzw. Eingriffe auch entsprechend behutsam vorgenommen werden müssen. Eine Schotteraufbringung ist eine starke Veränderung des bisherigen Zustandes. Lag hierzu die Zustimmung der UNB vor?

Frage 2: Wenn Frage 1. mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Frage 3: Wenn Frage 1. mit Ja beantwortet wird, welche Auflagen gab es seitens der UNB (späterer Rückbau, Art des Befestigungsmaterials ...)?

Frage 4: Gibt es für das eingebaute Schottermaterial ein von der UNB akzeptiertes Unbedenklichkeitszertifikat?

Zu den Fragen 1 bis 4: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 5: Die Wegnutzung ist aufgrund der Schottergröße sehr stark eingeschränkt bzw. unfallträchtig. Für Kinderwagen, Rad- und Rollstuhlfahrer ist die Benutzbarkeit unmöglich. Da es sich hier, wie bereits erwähnt, um einen beliebten und ausgewiesenen Wanderweg handelt, muss dieser Zustand auf Dauer so akzeptiert werden?

zu Frage 5: Ja. Grundsätzlich dient der Waldweg der Bewirtschaftung des Waldes. Nach den waldgesetzlichen Regelungen besteht das Recht der Mitbenutzung durch Waldbesucher, jedoch ist dieses nicht an eine bestimmte Ausbaustufe gebunden. Soweit dieser Waldweg in seiner Eigenschaft als ausgewiesener Wanderweg „Fontaneweg F5“ für Wanderer attraktiver gestaltet werden soll, besteht bei Bereitschaft des Eigentümers die Möglichkeit, dahingehend eine vertragliche Vereinbarung zwischen ihm und dem Träger des Wanderweges abzuschließen.

Frage 6: Hätte die Art der Wegebefestigung mit dem zuständigen kommunalen Ordnungs- bzw. Bauamt im Vorfeld abgestimmt sein müssen?

zu Frage 6: Nein. Eine Wegeinstandsetzung erfolgt im Rahmen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg und bedarf keiner Abstimmung mit den genannten Behörden.

Frage 7: Ist es möglich, die gesamte Behördenkommunikation zu diesem Vorgang zu veröffentlichen? Wenn ja, bitte um Bereitstellung.

zu Frage 7: Eine Befassung der Forstbehörde mit dieser Wegeinstandsetzungsmaßnahme war nicht erforderlich. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.